



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten

Stand: April 2008

1. Rechtlicher Rahmen

1.1 Abfallrechtliche Grundlagen

Gemäß **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG) sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (zu verwerten bzw. zu beseitigen).

Die Abfallverwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle sind so bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen, sind in der Regel von der kommunalen Entsorgung durch die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ausgeschlossen; damit sind die Abfallerzeuger/-besitzer (Bauherr bzw. Baunternehmen) für die Entsorgung verantwortlich.

Insbesondere zu den Abfällen, die aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgen sind, sollten im Rahmen der Auftragsvergabe eindeutige Regelungen getroffen werden. Dabei sollten die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung der VOB Teil C / DIN 18299 (insbesondere Punkt 0.2.14) beachtet werden.

1.2 Prüfung des Abfallrechts in bauaufsichtlichen Verfahren

Eine abfallrechtliche Prüfung wird nur im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO) durchgeführt. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO sowie bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 60 HBauO findet eine abfallrechtliche Prüfung durch die Behörde nicht statt.

Die Beseitigung baulicher Anlagen (Abbruch) wird – sofern nicht verfahrensfrei – i.d.R. im vereinfachten Genehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde nur darauf hin überprüft, ob die Beseitigung grundsätzlich baurechtlich zulässig ist. Dem Antrag sind Bauvorlagen gem. § 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) beizufügen. Zu finden im Internet unter der Adresse www.landesrecht.hamburg.de im Gesamtverzeichnis unter der Gliederungsnummer 2131-1-2.

Die Vordrucke, u.a. **Antrag**, **Abbruchbeschreibung** sowie die **Prüfbescheinigung „Asbest“** sind im Internet unter der Adresse www.formulare.hamburg.de im Unterverzeichnis Bauen / Bauaufsicht / Baustatistik aufrufbar.

2. Grundsätzliches zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

[Abfallschlüssel (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Klammern]

Boden [170504] (früher: Bodenaushub) ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden.

Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst vor Ort wieder einzusetzen.

Mineralische Bauabfälle, z.B. Beton [170101], Ziegel [170102], Gemische aus Beton, Ziegel u.ä. [170107], sowie **nicht-mineralische Bauabfälle** (z.B. Metalle [170401 – 170407, 170411], Kunststoffe [170203]) unterfallen der GewerbeabfallV und sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn die **gemischten Bau- und Abbruchabfälle** [170904] einer Vorbehandlungsanlage (z.B. Sortieranlage) zugeführt werden, in der eine weitgehende Verwertung der Abfallbestandteile sichergestellt wird. Auch **gemischt** angefallene **Bau- und Abbruchabfälle** [170904] sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen.

Wenn Bodenaushub und andere mineralische Bauabfälle verwertet werden, sind die „Anforderungen an die stoffliche **Verwertung von mineralischen Abfällen** - Technische Regeln“ (LAGA - M 20) zu beachten.

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden. Mögliche Verwertungswege für Oberboden sind die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht. Dabei ist § 12 der BBodSchV zu beachten.

Altholz: Spezielle Regelungen für die Entsorgung von **Altholz** enthält die AltholzV. Hiernach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zu zuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch (**gemischte Bau- und Abbruchabfälle** [170904]) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Altholzfraktion gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt wird.

Öltanks und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Sperrmüll [200307], z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, ist möglichst einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Sperrmüll ist der Stadtreinigung (SRH) zur Beseitigung zu überlassen.

Restentleerte **Verpackungsabfälle** [150101 – 150109] sind getrennt zu erfassen, um sie über ein Rücknahmesystem der VerpackV der Verwertung zuzuführen. Mehrweg-Verpackungen sind zu bevorzugen.

Kompostierbare Abfälle [200201], z.B. Baumschnitt, Laub, sind bevorzugt vor Ort bei der Grünflächenpflege einzusetzen. Ansonsten sind sie in einer genehmigten Kompostanlage bzw. in einer nach Stand der Technik betriebenen Eigenkompostierung zu verwerten. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle der Stadtreinigung (SRH) zur Beseitigung zu überlassen.

Restmüll [200301] (z.B. haussmüllähnliche Abfälle aus den Baustellenbüros und -sozialräumen) ist getrennt zu erfassen und der Stadtreinigung (SRH) zur Beseitigung zu überlassen.

Gefährliche Abfälle (Beispiele siehe 3.) sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Sind diese Abfälle mit sonstigen Abfällen vermischt, ist dieses Abfallgemisch als gefährlicher Ab

fall zu entsorgen. Beispielsweise ist ein Altholzmisch, dass Altholz der Kategorie A IV enthält, dem AS 170204* zuzuordnen.

3. Beispiele für gefährliche Abfälle

[Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Klammern]

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten [170503*], Beton, Ziegel u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten [170106*] (z.B. mit Chemikalien verunreinigter Bodenaushub)

Als Anhaltspunkt für die Einstufung als mineralische Bauabfälle, „die gefährliche Stoffe enthalten“, gilt u.a. die Überschreitung einer der Zuordnungswerte der Deponieklasse I der TA Siedlungsabfall (siehe Anlage 2 des AWP Bau- und Abbruchabfälle 2006).

Kohlenteer und kohlenteerhaltige Produkte [170303*] (z.B. pech-/teerhaltige Dachpappe)

Hinweise zur Einstufung enthält Anlage 2 des AWP Bau- und Abbruchabfälle 2006.

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [170204*]

Bei der Zuordnung von Altholz sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der AltholzV als Regelvermutung zu beachten. Danach sind beispielsweise imprägnierte Altholz-Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau und viele Altholz-Sortimente aus Abbruch und Rückbau, wie z.B. Fenster, Fensterstöcke, Konstruktionshölzer, Dachsparren, der Altholz-Kategorie IV und damit dem Abfallschlüssel 170204* zuzuordnen.

Dämmmaterial, das Asbest enthält [170601*] (schwachgebundene Asbestabfälle), **asbesthaltige Baustoffe [170605*]** (z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre)

Asbesthaltige Abfälle sind in Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial (z.B. in Baustraßen) ist unzulässig. - Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ist zu beachten.

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält [170603*] (z.B. künstliche Mineralfasern, Ausnahme: nachweislich nicht „krebserzeugend“ nach Gefahrstoffrecht)

Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten [170902*] (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten [170901*], Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle [200121*]

Chemikalienreste, wie z.B. :

- **Holzschutzmittel [030201* - 030205*]**
- **Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten [080111*]**
- **Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten [080409*]**

Betriebsmittel, wie z.B. :

- **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [150202*]**
- **Abfälle von Hydraulikölen [130101* – 130113*]**
- **Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen [130204* - 130208*]**

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [150110*] (z.B. mit Resten o.g. Abfälle)

4. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Die Regelungen der NachweisV und der TransportgenehmigungsV sind zu beachten.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (in der AVV mit (*) versehen) ist ein Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis sowie Begleitscheinen durchzuführen. Die an der Entsorgung Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) haben die Nachweispapiere in einer bestimmten Form zu sammeln bzw. zuzuordnen, d.h Register zu führen (entspricht dem bisherigen Nachweisbuch).

Bei der Entsorgung der übrigen Abfälle haben die Entsorger ein Register zu führen.

Für den gewerbsmäßigen Transport von gefährlichen Abfällen sowie von sonstigen Abfällen zur Beseitigung ist eine Transportgenehmigung erforderlich.

5. Entsorgungsberatung - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Tel. 040/42845.4326

Weitere Informationen:

- Gemeinsamer Abfallwirtschaftsplan (AWP) für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30.05.2006
- Merkblatt zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

siehe im Internet: www.abfall.hamburg.de

KrW-/AbfG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.94 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2705) in der geltenden Fassung.

AltholzV - Altholzverordnung vom 15.08.02 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3302) in der geltenden Fassung.

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.01 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3379) in der geltenden Fassung.

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.02 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1938) in der geltenden Fassung.

NachwV - Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.06 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2298) in der geltenden Fassung.

TgV -Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.96 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1411) in der geltenden Fassung.

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II (Amtlicher Anzeiger), 1995, S. 2210; 1997, S. 2970; 1998, S. 1705; 2000, S. 4306; 2006, S. 1405) und Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de

LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II (Amtlicher Anzeiger), 2002, S. 1809).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.06.1999 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1554) in der geltenden Fassung.